



Gegenüberstellung unserer AGB

Stand Oktober 2025 im Vergleich zum Stand Dezember 2022

Zur Orientierung: Die ursprüngliche Bezeichnung „Allgemeine Informationen zum Wertpapiergeschäft und Geschäftsbedingungen“ wurde umbenannt in „**Vorabinformationen und Allgemeine Geschäftsbedingungen**“. Die Geschäftsbedingungen haben eine platzsparende neue Formatierung erhalten und zahlreiche sprachliche Anpassungen erfahren. Die Fußnotentexte erscheinen nun am jeweiligen Seitenende, nicht mehr am Ende des Dokuments. Am grundlegenden Aufbau der Geschäftsbedingungen in drei Teilen (A., B. und C.) hat sich nichts geändert. Wir haben durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Es dient dazu, Personen- gruppen (z. B. Kunde) unabhängig vom Geschlecht zu bezeichnen, und schließt selbstverständlich auch Frauen sowie nicht-binäre Menschen mit ein. Um Sie nicht mit Informationen zu überladen, haben wir uns bei der Darstellung auf die wesentlichen Änderungen beschränkt. Im Einzelnen:

1. Die Informationen über die Bank und zum Wertpapiergeschäft erscheinen jetzt unter der Überschrift „**A. Vorvertragliche Informationen und rechtliche Hinweise**“ und sind vollständig neu gefasst. Gleiches gilt für die Widerrufsbelehrung. Außerdem wurden der Exemplarische Kostenausweis (für die Vermögensverwaltung bereits in den Factsheets enthalten, für das beratungsfreie Geschäft jeweils vor einer Order ausgehändigt) und der Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bereits in dem Dokument Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds enthalten) entfernt.
2. Das Kapitel „Preise für unsere Angebote“ erscheint jetzt unter der Überschrift „**B. Preis- und Leistungsverzeichnis**“. Die Texte wurden wie folgt angepasst (~~Textentfernungen sind gestrichen~~, Ergänzungen oder Änderungen sind unterstrichen):

B. Preis- und Leistungsverzeichnis

I. Allgemeine Informationen zur Bank fasst kurz die Angaben aus A. I. zusammen.

II. Bankprodukte wurde umbenannt und auf den neuesten Stand gebracht. Der Abschnitt „Kontinuierliche Beratungsmandate“ wurde entfernt.

1. Vermögensverwaltungsmandate — Bausteine „Markt“, „Meinung“, „Wissen“, „Verantwortung“ und „Kapitalmarktrente“

~~inkl. Verrechnungskonto und Depot~~

~~Die Führung des Verrechnungskontos und des Depots erfolgt kostenfrei. Für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten und Depots wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welches die derzeit unter Ziffer I. 3. des Preis-Leistungs-Verzeichnis Ziffer C. XII. der Vorabinformationen und Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die ggf. mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu Freibeträgen und/oder Wartezeiten gelten.~~

Die Führung des Verrechnungskontos und des Depots erfolgt kostenfrei.

PERFORMANCE-BASIERTE LEISTUNGSPAUSCHALE

~~Preismodell 1 (nur möglich für die Bausteine Markt, Wissen und Verantwortung)~~

Preis in EUR

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen

bis 1,08 % p. a.

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende

bis 0,8 % p. a.

Monatliche Abrechnung

Erfolgshonorar: prozentual vom erzielten bereinigten Anlageerfolg

15 %

Jährliche Abrechnung

~~Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Bei bestimmten Anlagen können erhöhte externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, z.B. Xetra-Gold® (ISIN DE000A0S9GB0). Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung und den Wertpapiertransaktionen sind bereits im Honorar enthalten. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Verwahrung von Xetra-Gold® (WKN A0S9GB). Die entstehenden zusätzlichen Kosten werden mit Ablauf des letzten Kalendertags im Quartal abgerechnet und vollständig zzgl. Umsatzsteuer an den Kunden weitergereicht.~~

ANMERKUNG

Preis Anpassungen im Preis- und Leistungsverzeichnis waren aus Gründen der Transparenz und der Vergleichbarkeit im Wettbewerb erforderlich.

Bestehende vertragliche Vergütungsabreden bleiben davon unberührt.

Ihre Zustimmung zu den AGB führt daher nicht zu einer Änderung der mit uns vereinbarten Preise!



Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen

bis 1,68 % p. a.

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende

Monatliche Abrechnung

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Bei bestimmten Anlagen können erhöhte externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, z.B. Xetra-Gold® (ISIN-DE000A0S9GB0). Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung und den Wertpapiertransaktionen sind bereits im Honorar enthalten. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Verwahrung von Xetra-Gold® (WKN A0S9GB). Die entstehenden zusätzlichen Kosten werden mit Ablauf des letzten Kalendertags im Quartal abgerechnet und vollständig zzgl. Umsatzsteuer an den Kunden weitergereicht.

2. Zusatzdepot

HINWEIS

Das Zusatzdepot ersetzt weitestgehend alle Leistungen, die früher unter dem Abschnitt „Kontinuierliche Beratungsmandate“ gefasst waren. Indes findet unter dem Zusatzdepot zukünftig ausschließlich das beratungsfreie Geschäft statt.

Mit der performancebasierten Leistungspauschale und der Leistungspauschale werden die transaktionsbezogenen Leistungen abgegolten. Die Führung des Verrechnungskontos und des Depots erfolgt kostenfrei. Für die Verwahrung von Einlagen auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten und Depots wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welches die ggf. mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu Freibeträgen und/oder Wartezeiten gelten.

PERFORMANCE-BASIERTE LEISTUNGSPAUSCHALE

Preis in EUR

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen

bis 1,08 % p. a.

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende

Monatliche Abrechnung

Erfolgshonorar: prozentual vom erzielten bereinigten Anlageerfolg

15 %

Jährliche Abrechnung

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Bei bestimmten Anlagen können besonders hohe externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, beispielsweise bei der Verwahrung von Xetra-Gold® (WKN A0S9GB). Die entstehenden zusätzlichen Kosten werden mit Ablauf des letzten Kalendertags im Quartal abgerechnet und vollständig zzgl. Umsatzsteuer an den Kunden weitergereicht.

LEISTUNGSPAUSCHALE

Preis in EUR

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen

bis 1,68 % p. a.

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende

Monatliche Abrechnung

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Bei bestimmten Anlagen können besonders hohe externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, beispielsweise bei der Verwahrung von Xetra-Gold® (WKN A0S9GB). Die entstehenden zusätzlichen Kosten werden mit Ablauf des letzten Kalendertags im Quartal abgerechnet und vollständig zzgl. Umsatzsteuer an den Kunden weitergereicht.

3. Entgelte für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren

Für die Verwahrung von Einlagen auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p. a. Bis zur erstmaligen Erhebung eines Verwahrtgelts auf Einlagen bzw. eines Depotentgelts gewährt die Bank eine Wartezeit von 28 Tagen nach Kontoeröffnung.

Die Grundlagen der Berechnung des Verwahrtgelts sowie weitere Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren (C. XII. der Vorabinformationen und Allgemeine Geschäftsbedingungen) geregelt.

Die Bank wird die Erhebung eines Verwahrtgelts, die Geltung der „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ sowie individuelle Regelungen zu eventuellen Freibeträgen und Wartezeiten gesondert mit dem Kunden vereinbaren.

Für die Verwahrung von Wertpapieren auf den für den Kunden geführten Depots zahlt der Depotinhaber ein Depotentgelt in Höhe von 0,5 % p. a., soweit sich dieses nicht im Rahmen eines laufenden Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandats und/oder Zusatzdepotmandats auf null (0) reduziert. Die Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt.

5. Guthabenzins, Überziehungen



Die aktuellen Zinssätze der Bank für Guthaben und Überziehungen werden auf den Webseiten der Bank unter <https://www.quirinprivatbank.de/variabler-zinssatz-guthabenverzinsung> veröffentlicht. Die angegebenen Zinssätze sind variabel. Guthabenzinsen können, den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt folgend, innerhalb einer angemessenen Frist angepasst werden. Sollzinsanpassungen erfolgen entsprechend den jeweiligen vertraglichen Regelungen sowie den Regelungen in den Geschäftsbedingungen.

III. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten beim Überweisungsverkehr

Überweisung	}	Alle Werktage außer: – Sonnabende – 24. und 31. Dezember
Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger		
Zahlungen der Bank aus MasterCard-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger		

...

SEPA-Echtzeitüberweisungen

1. Merkmale und Geschäftstag

Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA).

Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt. Ausnahmen gelten für beleghafte Aufträge.

2. Abbuchungslastschrift

a) Betragsgrenze	EUR
<u>Der maximale Betrag für einen SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag ist auf 50.000 EUR voreingestellt. Der Kunde kann die Voreinstellung im Online-Banking ändern.</u>	
b) Entgelte für die Ausführung des SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags	
<u>SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union/des EWR</u>	
<u>SEPA-Echtzeitüberweisungen in SEPA-Länder außerhalb des Gebiets der Europäischen Union/des EWR (Drittstaaten)</u>	0,00
c) Sonstige Entgelte	
<u>Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags</u>	0,00
<u>Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags mangels Kontodeckung oder wegen fehlender/fehlerhafter Angaben</u>	0,00
<u>Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer SEPA-Echtzeitüberweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden</u>	0,00
<u>Dauerauftrag: Einrichtung oder Änderung</u>	0,00



1. Einzugsermächtigungslastschrift

Lastschrifteinlösung	0,00 EUR
----------------------	----------

2. Abbuchungslastschrift

a) Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag innerhalb von max. 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte

Abbuchungsauftrag	
Einrichtung/Änderung/Aussetzung	0,00 EUR
Lastschrifteinlösung	0,00 EUR

1. Geschäftstage für Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen aus Lastschriften erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende
 - 24. und 31. Dezember
-

2. SEPA-Basislastschrift

a) Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte

EUR

Lastschrifteinlösung	0,00
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift mangels Kontodeckung	0,00
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Lastschrift mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch diesen	0,00

3. SEPA-Firmenlastschrift

a) Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte

EUR

Lastschrifteinlösung	0,00
Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahler, Einrichtung oder Änderung	0,00
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung	0,00
Bearbeitung der vom Kunden erklärten Zurückweisung einzelner Lastschriften	0,00



ANMERKUNG

Entgelte für SEPA-Echtzeitüberweisungen und Zahlungen aus Lastschriften wurden neu eingefügt. Sie betragen EUR 0,00 und wurden aus Transparenzgründen ergänzt. Der neu gefasste Abschnitt **B. V. Definitionen** ersetzt nahezu vollständig die bisherigen Fußnoten, die auf der letzten Seite der Geschäftsbedingungen zu finden waren.

3. Unsere Geschäftsbedingungen (jetzt: Teil C) wurden wie folgt angepasst (Textentfernungen sind gestrichen, Ergänzungen oder Änderungen sind unterstrichen):

C. Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

...

4. Spiegelstrich

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

ANMERKUNG

Die Europäische Kommission hat die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) zum 20. Juli 2025 abgeschafft, da die Plattform kaum genutzt wurde.

III. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

2. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten regelmäßig als Kommissionärin ausführen (Kommissionsgeschäft).

...

Zwischenüberschriften

Kommissionsgeschäfte

Ausführungsplatz / Ausführungsart

...

4. Überprüfung der Grundsätze

Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Qualitätsbericht und die Top-5-Auswertung werden jährlich im Internet unter <https://www.quirinprivatbank.de/downloads-veroeffentlicht>.

IV. Bedingungen für das Online-Banking

Der in den Bedingungen für das Online-Banking bisher enthaltene Abschnitt **Besonderer Teil** wurde entfernt und in die gesonderten **Bedingungen für die Postbox** überführt.

V. Bedingungen für die Postbox – vollständig neu gefasst

VI. Bedingungen für das Zahlungskonto – neu hinzugefügt

VII. Bedingungen für Gemeinschaftskonten und -depots – neu hinzugefügt



1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Absatz 2

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

...

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3: Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

...

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Satz 2

Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

...

(3) letzter Satz

Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

...

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Satz 2

Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung.

...

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Absatz 1 Satz 2

Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug).

...

Absatz 2

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank (Internetlink) entnommen werden.

...

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

...

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

...



2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Satz 2

Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

...

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

...

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

...

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen.

...

(2) ... – für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,

...

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

...

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und

...

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.2 Ausführungsfrist

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.



Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

ANMERKUNG

Durch Einschub der Anlage 1 ändert sich die Bezeichnung der bisherigen Anlage.

XII. Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren

1. Entgelt für die Verwahrung von Einlagen

1.1. Vorrang der Vermögensbetreuungshonorare

In dem Zeitraum, in dem die Bank im Rahmen eines von dem Kunden bzw. der Kundin erteilten Beratungs- bzw. Vermögensverwaltungsmandats („Mandat“) der laufenden Geschäftsbeziehung ein Honorar für die Betreuung des jeweiligen Bruttovermögens Vermögensverwaltung und/oder das Zusatzdepot erhält („Vermögensbetreuungshonorar“) erhebt, reduziert sich das Verwahrtgelt auf null (0), soweit das Verwahrtguthaben auf den Verrechnungskonten entsprechenden Mandaten zuzuordnen ist. Vorbehaltlich eventuell vereinbarter Freibeträge im Sinne von Ziffer 1.2 zahlt der Kunde für die jeweiligen Verwahrtguthaben so lange ein Verwahrtgelt, bis die Bank erstmalig ein Vermögensbetreuungshonorar erhebt. Die Reduzierung des Verwahrtgelts auf null (0) endet, sobald die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung eines Vermögensbetreuungshonorars entfällt (insbesondere bei Beendigung des jeweiligen Mandats).

1.4 Zukünftige Anpassungen des Verwahrtgelts

...

(4) Das angepasste Verwahrtgelt wird im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bei der nächsten Aktualisierung bekannt gegeben.

...

2. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

(1) Für die Verwahrung von Wertpapieren in den für den Kunden geführten Wertpapierdepots zahlt der Kunde der Bank pro Depot ein Entgelt, dessen Höhe sich aus dem jeweils aktuellen „Preis-Leistungs-Verzeichnis“ ergibt („Depotentgelt“):

(2) In dem Zeitraum, in dem die Bank im Rahmen eines von dem Kunden erteilten Mandats ein Vermögensbetreuungshonorar erhebt, reduziert sich das Depotentgelt entsprechend der Regelung in Ziffer 1.1 auf null (0). Die Reduzierung des Depotentgelts auf null (0) endet, sobald die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung eines Vermögensbetreuungshonorars entfällt (insbesondere bei Beendigung des jeweiligen Mandats):

(3) Die Bank kann dem Kunden in entsprechender Anwendung der Regelung in Ziffer 1.2 (2) eine Wartezeit einräumen, innerhalb derer sie kein Depotentgelt berechnet. Verwahrtgelts auf null (0) endet, sobald die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung eines Vermögensbetreuungshonorars entfällt (insbesondere bei Beendigung des jeweiligen Mandats):

XIII. Bedingungen für die Verwahrung von Kundengeldern – neu hinzugefügt

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihre persönliche Beraterin oder Ihr persönlicher Berater sehr gern zur Verfügung.

Ihre Quirin Privatbank AG